

## **Regelleistungsbeschreibung**

**gem. § 5 FFV LRV**

**Leistungstyp 4.2: Ambulante flächenorientierte Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII**

**i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 4 b Nds. AG SGB XII**

### **1. Betriebsnotwendige Anlagen**

#### **1.1 Betriebsstätte/n**

Die Betriebsstätte/n der Einrichtung befindet/n sich in einem/mehreren Gebäude/n auf dem/n Grundstück/en (Straße).....in (PLZ).....(Ort).....

Von der/den Gesamtfläche/n des/der Gebäudes/Gebäude(.....qm) nutzt.....einen Teilbereich mit einer Fläche von .....qm.

Eine Bauskizze und ein Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage.....und.....beigefügt.

An dieser Stelle ist es eventuell erforderlich, die Übergangswohnungen aufzunehmen, wenn sie vereinbart werden sollen.

Eigentümer der Betriebsstätte:.....

### **2. Personenkreis**

#### **2.1 Beschreibung des Personenkreises**

Die ambulante Beratungsstelle verpflichtet sich, im Rahmen des Leistungsangebotes Leistungsberechtigte zu beraten und zu unterstützen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

Es handelt sich um Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 4 b Nds. AG SGB XII, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, wenn sie aus eigener Kraft und ohne Hilfe nicht fähig sind, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Das Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

#### **2.2 Leistungsverpflichtung**

Die ambulante Beratungsstelle verpflichtet sich, im Rahmen des durch diese Vereinbarung abgestimmten Leistungsangebotes Leistungsberechtigten im Landkreis/ in der kreisfreien Stadt .....zu beraten und persönlich zu unterstützen. Der Träger hält darüber hinaus ein Basisangebot für die Hilfe nach §§ 67 bis 69 SGB XII vor, über das eine eigene Vereinbarung abgeschlossen wird.

Das Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

### **3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung**

#### **3.1 Ziel der Leistung**

Ziel der Arbeit der ambulanten Beratungsstelle ist es, die Leistungsberechtigte/den Leistungsberechtigten zur Führung eines eigenständigen selbstverantwortlichen Lebens und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu befähigen und sie/ihn damit soweit wie möglich unabhängig von der Hilfe zu machen (soziale Integration).

#### **3.2 Art der Leistung**

Ambulante Beratung und persönliche Unterstützung für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne der §§ 67 bis 69 SGB XII i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 4 b Nds. AG SGB XII.

### **3.3 Inhalt der Leistung**

#### **3.3.0 Allgemeiner Teil**

Die ambulante Beratungsstelle leistet Hilfen zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten für den unter Ziffer 2 genannten Personenkreis.

Die Aufgabe der ambulanten Beratungsstelle ist darauf gerichtet, Hilfen, Beratung und persönliche Unterstützung gem. §§ 67, 68 SGB XII i.V.m. §§ 3-6 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zu erbringen. Beratung und persönliche Unterstützung kann auch außerhalb der Beratungsstelle stattfinden.

Da zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten ein besonderes Zusammenwirken der/des Leistungsberechtigten und der sozialpädagogischen Fachkraft erforderlich ist, ist hierüber ein Gesamtplan zu vereinbaren.

Soweit die Beratungsstelle notwendige Maßnahmen nicht selbst durchführt, übernimmt sie Koordinierungs- und Bündelungsfunktionen bei der Umsetzung des mit der/dem Leistungsberechtigten erarbeiteten Gesamtplanes (vgl. § 68 Abs.1 SGB XII).

#### **3.3.1 Direkte Leistungen**

##### **3.3.1.1 Beratung und persönliche Unterstützung**

Zur Beratung und persönlichen Unterstützung gehört es vor allem, den Hilfebedarf zu ermitteln, die Ursachen der besonderen Lebensumstände sowie der sozialen Schwierigkeiten festzustellen, sie bewusst zu machen, über die zur Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten in Betracht kommenden Maßnahmen und geeigneten Hilfeangebote und -organisationen zu unterrichten, diese soweit erforderlich zu vermitteln und ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern.

Beratung und persönliche Unterstützung müssen darauf ausgerichtet sein, die Bereitschaft und Fähigkeit zu erhalten und zu entwickeln, bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten nach Kräften mitzuwirken und soweit wie möglich unabhängig von Sozialhilfe zu leben. Sie sollen auch erforderliche Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme in Betracht kommender Sozialleistungen, bei der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung oder bei der Erledigung von Angelegenheiten mit Behörden und Gerichten umfassen.

Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, erstreckt sich die persönliche Unterstützung auch darauf, in der Umgebung der/des Leistungsberechtigten

1. Verständnis für die Art der besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten zu wecken und Vorurteilen entgegenzuwirken,
2. Einflüssen zu begegnen, welche die Bemühungen und Fähigkeiten zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten beeinträchtigen.

Beratung und persönliche Unterstützung kann auch in Gruppen gewährt werden, wenn diese Art der Hilfeleistung geeignet ist, den Erfolg der Maßnahmen herbeizuführen.

##### **3.3.1.2 Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung gem. § 4 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

Über die in § 4 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Maßnahmen hinaus gehören hierzu vor allem:

- Vermittlung eines Platzes in einer Übergangswohnung und Förderung der Kompetenz der/des Leistungsberechtigten zum selbständigen Wohnen,
- Beratung der/des Leistungsberechtigten bei der Suche, der Anmietung, beim Bezug und der Erhaltung einer Wohnung,
- Begleitung bei der Anmietung,
- praktische Unterstützung beim Bezug und der Erhaltung einer Wohnung, insbesondere Intervention zur Vermeidung von Mietrückständen und Instandhaltungsmängeln/Vandalismus durch die Mieterin/den Mieter,

- Verhinderung bevorstehender Wohnungsverluste durch präventive Maßnahmen,
- Vermittlung in vorübergehende Unterkünfte.

### **3.3.1.3 Maßnahmen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes gem. § 5 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

Über die in § 5 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Maßnahmen hinaus gehören hierzu vor allem:

- persönliche Hilfe bei der Arbeitssuche,
- Unterstützung bei der Suche und dem Erhalt des Arbeitsplatzes,
- Motivation der/des Leistungsberechtigten, einer geregelten Arbeit nachzugehen und sie zu erhalten,
- Beratung und Unterstützung bei der Vermittlung in Maßnahmen nach dem SGB II, SGB III und SGB XII,
- Beratung und Unterstützung bei der Vermittlung in Schul- sowie Berufsausbildung,
- persönliche Hilfen zur Teilnahme an der Grundbildung.

### **3.3.1.4 Hilfen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags gem. § 6 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

Über die in § 6 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Maßnahmen hinaus gehören hierzu auch:

- Vermittlung lebenspraktischer Fähig- und Fertigkeiten,
- Hilfestellung zur persönlichen Stabilisierung z.B. durch Förderung von, individueller Kreativität,
- Förderung und Anregung von Kontaktaufnahmen zum sozialen Umfeld und zum Aufbau von sozialen Beziehungen,
- Unterstützung zur Teilhabe am kulturellen Leben und sportlichen Aktivitäten,
- Hilfestellung bei der Organisation und Durchführung von Geselligkeiten.

### **3.3.1.5 Weitere Maßnahmen**

Hierzu gehören vor allem:

- Unterstützung zur Teilnahme an Selbsthilfegruppen,
- Planung und Durchführung von Gruppenaktivitäten,
- Hilfestellung bei der Wiederaufnahme oder Belegung von Kontakten zu Verwandten und Bekannten,
- Hilfe bei der Antragstellung und Durchsetzung von bestehenden Rechtsansprüchen gegenüber Sozialämtern, Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Rentenversicherungsträgern, Krankenkassen etc.,
- Beratung und persönliche Unterstützung von Angehörigen, insbesondere von Paaren,
- Organisation und Bereitstellung von Dienstleistungen und Gütern für Leistungsberechtigte, die sich diese Leistungen nicht am eigentlichen Markt beschaffen können,
- Vermittlung z.B. an medizinische oder soziale Fachdienste; Suchtkranke sind zur Annahme adäquater Hilfeangebote zu motivieren,
- spezielle Servicefunktionen wie Zustelladresse bei Wohnungslosen,
- besondere Fälle der Schuldnerberatung und Geldverwaltung.

### **3.3.2 Indirekte Leistungen**

Hierzu gehören unter anderem:

- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern,
- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und gegebenenfalls externen Fachkräften,
- regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen,
- Teilnahme an Sozialplanung.

### **3.3.3 Sachleistungen**

Hierzu gehören unter anderem:

- Leitung und Verwaltung,
- Vorhalten geeigneter Räumlichkeiten,
- Übergangswohnungen sowie deren Bewirtschaftung.

## **4. Umfang der Leistung**

### **Beginn und Dauer der Hilfe**

Die Hilfe wird nach dieser Vereinbarung zunächst für die Dauer eines Jahres für die Leistungsberechtigte/den Leistungsberechtigten erbracht, soweit für diesen Zeitraum ein Kostenanerkennnis vorliegt. Eine Verlängerung der Hilfe für weitere 6 Monate kann nur erfolgen, wenn die besonderen sozialen Schwierigkeiten fortbestehen und Fortschritte im Hilfeprozess zu erkennen und ein Erfolg das Hilfeziel zu erreichen, zu erwarten ist. Gem. §§ 67 bis 69 SGB XII ist im Rahmen des Hilfeprozesses auch die Verhütung von Verschlimmerung als Erfolg zu werten. Die Dienste der Einrichtung werden nach Vereinbarung mit den Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stellt der Träger im Rahmen der üblichen Arbeitszeiten eine anlassbezogene Verfügbarkeit der Dienste in geeigneter Weise (Telefondienst, Akutsprechstunde etc.) sicher.

## **5. Qualität der Leistung**

### **5.1 Strukturqualität**

#### **5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption**

Für die ambulante Betreuung ist eine Konzeption vorhanden.

#### **5.1.2 Personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals**

Die Beratung und persönliche Unterstützung erfolgen mit folgendem Personal: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem abgeschlossenen sozialpädagogischen Studium oder einer vergleichbaren Qualifikation.

Personalschlüssel:

Sozialpädagogische Fachkräfte inkl. der pädagogischen Leitung 1 : 10  
(entspricht einem Umrechnungsfaktor von 1 : 3650 Betreuungstage)

#### **5.1.3 Sächliche Ausstattung**

Die erforderlichen Räume sind ausreichend ausgestattet.

#### **5.1.4 Betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung**

Die betriebliche Organisation wird gewährleistet.

#### **5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen**

Einrichtungsindividuell auszufüllen

### **5.2 Prozessqualität**

#### **5.2.1 Feststellen des individuellen Hilfebedarfs**

Die ambulante Beratungsstelle erstellt bei Beginn eines jeden Hilfeprozesses einen anspruchsbegründenden Bericht, aus dem deutlich wird, weshalb die Hilfeleistung erforderlich ist.

#### **5.2.2 Hilfeplanung**

Auf der Grundlage der Feststellung nach Ziffer 5.2.1 wird darüber hinaus ein Gesamtplan erstellt. Er umfasst:

- a) eine systematische Bestandsaufnahme und Beschreibung der vorliegenden Lebenssituation in sozialer, persönlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht,
- b) eine Analyse und Bewertung der sozialen Schwierigkeiten,
- c) Definition der Hilfeziele,
- d) eine erste Festlegung der Schritte zur Erreichung der Hilfeziele,

e) Teilpläne insbesondere für Hilfen:

- zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder einer Ausbildung,
- zur Erhaltung einer Wohnung,
- zur Herstellung sozialer Kontakte,
- zur Schuldenregulierung,
- zur Bewältigung krankheits- oder behinderungsbedingter Beeinträchtigungen.

### **5.2.3 Fortschreibung des Gesamtplans**

Der Gesamtplan wird den Veränderungen des Hilfeprozesses angepasst.

### **5.2.4 Hilfedokumentation**

Der Träger dokumentiert die Lebenslage vor Hilfebeginn und den Hilfeprozess mindestens vierteljährlich, und zwar in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Einkommen, Gesundheit und soziale Kontakte. Die Daten sind nach Beendigung des Aufenthaltes noch bis zum März des folgenden Jahres von der Beratungsstelle aufzubewahren. Der Träger übermittelt für jede Einrichtung/Beratungsstelle jeweils bis zum 30.06. des folgenden Jahres dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie sowie der zuständigen Zentralen Beratungsstelle die aggregierten Daten:

1. des Grunddatensatzes (GDS) und des Fachdatensatzes Wohnungslosenhilfe (FDSW) in der jeweils gültigen Fassung,
2. über die Wirkung der Hilfe aus den fünf Hilfeldern Wohnung, Arbeit, Einkommen, Gesundheit, soziale Kontakte.

### **5.2.5 Abschlussbericht**

Aus Anlass der Beendigung der Hilfe ist ein Abschlussbericht zu fertigen der mindestens Aussagen enthält:

- über die Entwicklung im Verlauf der Betreuung,
- über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Hilfebeendigung.

Der Abschlussbericht ist dem Träger der Sozialhilfe zuzuleiten.

### **5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision**

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

### **5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption**

Die Konzeptionen werden regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

## **5.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.